Satzung KjG Regensburg

26. April 2020



des KjG Diözesanverbandes Regensburg

Stand Juni 2017



"Tradition ist nicht das Halten der Asche, sondern das Weitergeben der Flamme"
- Thomas Morus -

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen und Ziele der Katholischen jungen Gemeinde				
2	KjG in der Pfarrgemeinde/Ortsgruppe				
	2.1	Mitglie	eder	4	
		2.1.1	Aktive Mitglieder	4	
		2.1.2	Passive Mitglieder	5	
	2.2	Die Pf	farrgemeinschaft	5	
		2.2.1	Satzung der Pfarrgemeinschaft	5	
		2.2.2	Ausschluss der Pfarrgemeinschaft	6	
		2.2.3	Auflösung der Pfarrgemeinschaft	6	
	2.3	Die Or	rgane der KjG Pfarrgemeinschaft	6	
		2.3.1	Die Mitgliederversammlung	6	
		2.3.2	Die Pfarrleitung	8	
		2.3.3	Das Orga-Team	9	
		2.3.4	Die Pädagogische Leitungsrunde	9	
		2.3.5	Der Kindersenat	10	
3	KjG auf mittlerer Ebene				
	3.1		Arbeitsgemeinschaften	11	
	3.2	-	Bezirksverbände	12	
4	KjG in der Diözese				
	4.1	Die Oi	rgane des Diözesanverbandes	13	
		4.1.1	Die Diözesankonferenz	13	
		4.1.2	Der Diözesanausschuss	15	
		4.1.3	Die Diözesanleitung	17	
	4.2	Auflös	sung des Diözesanverbandes	18	
5	Schlussbestimmungen 19				
			erdacht auf sexualisierte Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit wird	aut	
de			nden Anhang am Ende der Satzung verwiesen	J	



Grundlagen und Ziele der Katholischen jungen Gemeinde

In der Katholischen jungen Gemeinde (KjG) schließen sich junge Christ*innen zusammen. Mitglied der KjG kann jede*r werden, der*die die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht. Demokratisch und gleichberechtigt wählen alle Mitglieder altersunabhängig die Leitungen und entscheiden über die Inhalte und Arbeitsformen des Verbandes. Ihre jeweiligen Bedürfnisse und Interessen bestimmen das verbandliche Leben. Die Gruppen, Projekte und offenen Angebote der KjG bieten Raum für Begegnungen und Beziehungen, gemeinsame Erlebnisse und gemeinsames Handeln. In ihnen erfahren Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, dass sie ernst genommen werden und nicht allein stehen.

Die KjG unterstützt sie darin, ihr Leben verantwortlich zu gestalten und eigene Lebensperspektiven zu entwickeln. Sie begleitet sie bei der Suche nach tragfähigen Lebensentwürfen und nach Orientierung. Sie ermöglicht ihnen einen Zugang zum christlichen Glauben und ermutigt sie zu einem selbstverantworteten religiösen Leben. Die KjG fördert auf vielfältige Weise, soziale, pädagogische und politische Verantwortung zu übernehmen und unterstützt die Entwicklung persönlicher Interessen und Fähigkeiten.

Die KjG greift die Fragen und Anliegen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf und befähigt sie, sich in Kirche und Gesellschaft zu vertreten. Insbesondere setzt sie sich dafür ein, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Pfarr- und Kommunalgemeinde gleichberechtigt mitgestalten können. Sie engagiert sich für Strukturen, die Mitbestimmung und Mitentscheidung ermöglichen. Der Zusammenschluss in der KjG schafft Voraussetzungen für eine wirksame

Der Zusammenschluss in der KjG schafft Voraussetzungen für eine wirksame Interessenvertretung in der Öffentlichkeit. Die KjG arbeitet darüber hinaus mit den Mitgliedsverbänden im BDKJ sowie mit anderen Verbänden und Organisationen zusammen.

Mit ihrem Engagement steht die KjG für eine demokratische, gleichberechtigte und solidarische Gesellschaft und Kirche. Sie wendet sich gegen jede Art von Ausgrenzung und Unterdrückung von Menschen und gegen die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Die KjG setzt sich ein für eine Politik, die sich orientiert an der weltweiten Verwirklichung gleicher und gerechter Lebensbedingungen für alle Mädchen und Jungen, Frauen und Männer und an einer ökologisch verantworteten Lebensweise. In diesem Anliegen erklären sich die Mitglieder der KjG solidarisch mit anderen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie suchen sowohl im eigenen Land als auch über Ländergrenzen hinweg die partnerschaftliche Zusammenarbeit und Begegnung mit ihnen.

So versteht sich die KjG als Kirche in der Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

KjG in der Pfarrgemeinde/Ortsgruppe

Eine Ortsgruppe ist wie eine Pfarrgemeinschaft zu behandeln, jedoch ist sie nicht an eine Pfarrei gebunden. Im Folgenden wurde auf die explizite Nennung der Ortsgruppe verzichtet.

2.1 Mitglieder

Mitglied in der KjG kann jede*r werden, die*der die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht. Die*der Einzelne wird Mitglied der KjG Pfarrgemeinschaft, indem sie*er das erklärt und die Pfarrleitung diese Erklärung annimmt. Das Mitglied ist grundsätzlich verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag fristgerecht zu bezahlen. Die Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrags wird von der jeweiligen Ebene festgelegt und erhoben. Besteht keine Anbindung an eine Pfarrgemeinschaft oder Ortsgruppe, kann der*die Einzelne die Mitgliedschaft gegenüber dem Diözesanverband erklären. Diese Erklärung wird wirksam, wenn sie von der Diözesanleitung angenommen wird.

Eine Mitgliedschaft in der KjG kann als aktive oder passive Mitgliedschaft erworben werden. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist für das folgende Jahr schriftlich gegenüber der Pfarrleitung bzw. Diözesanleitung bis zum 31.12. des laufenden Jahres zu erklären.

Uber den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Pfarrleitung bzw. Diözesanleitung nach Anhörung der*des Betroffenen. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Beschluss bei der Mitgliederversammlung bzw. Diözesankonferenz Berufung einlegen. Diese entscheidet verbindlich.

2.1.1 Aktive Mitglieder

Als aktives Mitglied nimmt sie*er an einer oder mehreren der angebotenen Gesellungs und Arbeitsformen teil.

Durch die aktive Mitgliedschaft in der KjG haben Mitglieder ein Recht auf Mitbestimmung sowie die Chance auf Aus und Weiterbildung. Sie können Verantwortung übernehmen und selbst Angebote schaffen.
Jedes aktive Mitglied ist stimmberechtigt und wählbar.

2.1.2 Passive Mitglieder

Passive Mitgliedschaften in der Katholischen jungen Gemeinde dienen der ideellen und/oder finanziellen Unterstützung der Arbeit des Verbandes. Der Mitgliedsbeitrag verbleibt bei der jeweiligen Ebene.

Die passive Mitgliedschaft schließt eine Stimmberechtigung in der Katholischen jungen Gemeinde aus. Mitglieder einer passiven Mitgliedschaft dürfen nicht gewählt werden. Passive Mitglieder zählen nicht in die Stimmschlüsselberechnung hinein.

2.2 Die Pfarrgemeinschaft

Die Mitglieder der Katholischen jungen Gemeinde in der Pfarrei bilden die KjG Pfarrgemeinschaft.

Sie ist Mitglied im Diözesanverband der KjG. Sie arbeitet mit anderen BDKJ-Mitgliedsverbänden zusammen und kann mit diesen den BDKJ bilden. Sie führt den Namen "Katholische junge Gemeinde (KjG)

Pfarrgemeinschaft/Ortsgruppe N.N.". Das Verbandszeichen ist der Seelenbohrer. Die KjG Pfarrgemeinschaft bestimmt nach demokratischen Regeln im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung, Leitung, Aufgaben, Gesellungs- und Arbeitsformen entsprechend der örtlichen Situation.

Die Leiter*innen der Teams, Gruppen, Clubs oder Arbeitskreise werden entweder von den Mitgliedern der jeweiligen Gesellungs- bzw. Arbeitsform gewählt oder durch die Pfarrleitung nach Anhörung der Pädagogischen Leitungsrunde berufen.

Die KjG Pfarrgemeinschaft führt an den Diözesanverband einen Beitrag ab, dessen Höhe von der Diözesankonferenz beschlossen wird. Die KjG Pfarrgemeinschaft kann einen Pfarrbeitrag erheben, dessen Höhe in der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Vertretung im Diözesanverband erfolgt durch die Pfarrleitung oder deren Delegierte.

2.2.1 Satzung der Pfarrgemeinschaft

Die KjG Pfarrgemeinschaft kann sich im Rahmen der Grundlagen und Ziele, sowie der Satzung des Diözesanverbandes eine eigene Pfarrsatzung geben. Existiert keine eigene Satzung, gilt die der nächsthöheren Ebene. Diese Satzung muss mindestens enthalten:

- Anerkennung und Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der KjG
- Die Mitgliedschaft im Diözesanverband
- Die Zugehörigkeit zum BDKJ

Und gemäß der nachfolgenden Paragraphen

- Die Mitgliederversammlung
- Die Pfarrleitung
- Den Kindersenat

Diese Satzung kann gemäß der nachfolgenden Paragraphen enthalten:

- Das Orga-team
- Die Pädagogische Leitungsrunde

Die Satzung bedarf der Zustimmung durch die Diözesanleitung. Gegen die Entscheidung der Diözesanleitung kann beim Diözesanausschuss Einspruch erhoben werden. Der Diözesanausschuss entscheidet abschließend.

2.2.2 Ausschluss der Pfarrgemeinschaft

Über den Ausschluss einer KjG Pfarrgemeinschaft entscheidet die Diözesanleitung nach Anhörung der Betroffenen und der zuständigen Arbeitsgemeinschaftsleitung. Diese Anhörung geschieht in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Die betroffene KjG Pfarrgemeinschaft kann gegen diesen Beschluss beim Diözesanausschuss Berufung einlegen. Der Diözesanausschuss entscheidet abschließend.

2.2.3 Auflösung der Pfarrgemeinschaft

Zu einer Auflösungsversammlung der KjG Pfarrgemeinschaft muss mindestens 14 Tage vorher schriftlich eingeladen werden. Der Einladung ist eine ausführliche Begründung beizufügen. Der Auflösung der KjG Pfarrgemeinschaft müssen drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

Das Vermögen der KjG Pfarrgemeinschaft fällt bei Auflösung an den Diözesanverband. Dieser ist verpflichtet, das Vermögen der KjG Pfarrgemeinschaft zweckgebunden zu verwalten. Dies gilt im Falle eines Ausschlusses sinngemäß für Vermögen aus öffentlichen Bezuschussungen. Sollte sich die KjG Pfarrgemeinschaft innerhalb von drei Jahren neu konstituieren, ist ihr das Vermögen auszuhändigen. Ist dies nicht der Fall, fällt das verwaltete Vermögen an den Diözesanverband.

2.3 Die Organe der KjG Pfarrgemeinschaft

Die Organe der KjG Pfarrgemeinschaft sind die Mitgliederversammlung, die Pfarrleitung, die Pädagogische Leitungsrunde, das Orga-Team und der Kindersenat.

2.3.1 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der KjG Pfarrgemeinschaft. Sie trifft im Rahmen der Grundlagen und Ziele, sowie der Satzung des Diözesanverbandes und der Beschlüsse der Diözesankonferenz die grundlegenden Entscheidungen über die Arbeit der KjG Pfarrgemeinschaft.

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- die an die Mitgliederversammlung gerichteten Anträge
 - die Finanzen der KjG Pfarrgemeinschaft

- die Pfarrsatzung
- die Jahresplanung
- den Pfarrbeitrag
- Entgegennahme des Jahresberichtes der Pfarrleitung
- Entgegennahme des Kassenberichtes
- Entlastung der Pfarrleitung
- Wahl der Pfarrleitung
- Wahl der Kassenprüfenden
- Wahl des Kindersenates (stimmberechtigt sind alle Dauermitglieder der KjG Pfarrgemeinschaft bis einschließlich 12 Jahre)
- Abwahl einzelner Mitglieder der Pfarrleitung

Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

Stimmberechtigte Mitglieder der Mitgliederversammlung sind:

• Die Mitglieder der KjG Pfarrgemeinschaft, sofern sie den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr bezahlt haben

Beratende Mitglieder der Mitgliederversammlung sind:

- Ein*e Hauptamtliche*r der Pfarrei
- Ein Mitglied des Sachausschuss Jugend der Pfarrei
- Ein Mitglied des Pfarrvorstandes des BDKJ
- Ein Mitglied der Leitung der zuständigen Arbeitsgemeinschaft der KjG
- Ein*e Vertreter*in des Diözesanverbandes der KjG
- Die nicht stimmberechtigten Mitglieder der KjG Pfarrgemeinschaft

Einberufung, Ablauf und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal jährlich statt. Sie wird von der Pfarrleitung drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge einberufen. Jedes Mitglied wird auf geeignete Weise eingeladen. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Pädagogische Leitungsrunde, der Kindersenat oder 1/5 der Mitglieder dies beantragen. Anträge können vor und während der Mitgliederversammlung eingebracht werden.

Anträge auf Abwahl der Pfarrleitung und Anträge auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern der Mitgliederversammlung mindestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung mit Begründung zuzuleiten.

Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Abstimmungen über Abwahl der Pfarrleitung und Änderung der Satzung bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Für den Ablauf der Mitgliederversammlung gilt im Übrigen die Geschäftsordnung der Diözesankonferenz sinngemäß. Über die Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt und den Mitgliedern zugänglich gemacht.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn frist- und formgerecht eingeladen wurde.

2.3.2 Die Pfarrleitung

Aufgaben der Pfarrleitung

Die Pfarrleitung ist verantwortlich für die Leitung und Vertretung ¹ der KjG Pfarrgemeinschaft. Dabei ist jedes Mitglied der Pfarrleitung alleine vertretungsberechtigt. Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung
- Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Pädagogischen Leitungsrunde, des Orga-Teams und des Kindersenates
- Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Vertretung und Mitarbeit auf der Diözesanebene der KjG
- Vertretung der KjG Pfarrgemeinschaft in Kirche und Öffentlichkeit
- Zusammenarbeit mit anderen KjG Pfarrgemeinschaften
- Zusammenarbeit mit den anderen BDKJ Mitgliedsverbänden
- Zusammenarbeit mit den in den Pfarreien tätigen Gemeinschaften und Gremien
- Verantwortung für die Finanzen
- Sorge um die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden durch den Verband (insbesondere der Gruppenleiter*innen)
- Einbringen von Spiritualität

 $^{^{1}}$ vgl. $\S 26~BGB$

Zusammensetzung der Pfarrleitung

Die Pfarrleitung ist paritätisch zu besetzen, ihr gehören mindestens an: Stimmberechtigt:

- 2 Pfarrleiter
- 2 Pfarrleiterinnen
- 1 Geistlicher Leiter ²
- 1 Geistliche Leiterin ²

Die Aufgaben der Pfarrleitung können auch wahrgenommen werden, wenn nicht alle Stellen besetzt sind. Von der Verpflichtung zur Parität sind die KjG Pfarrgemeinschaften ausgenommen, in denen nur Mädchen und Frauen oder Jungen und Männer vertreten sind.

Mindestens ein Mitglied der Pfarrleitung muss voll geschäftsfähig sein. Die stimmberechtigten Mitglieder der Pfarrleitung werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die stimmberechtigten Mitglieder der Pfarrleitung können ihren Rücktritt nur gegenüber der Mitgliederversammlung erklären.

Sind alle Stellen der Pfarrleitung vakant, so dürfen deren Aufgaben von der Diözesanleitung übernommen werden. In diesem Fall hat die Diözesanleitung die Möglichkeit eine Stimme bei der Mitgliederversammlung wahrzunehmen.

2.3.3 Das Orga-Team

Aufgaben des Orga-Teams

Das Orga-Team berät im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Arbeit der KjG Pfarrgemeinschaft und stimmt die Interessen der einzelnen Gesellungs- und Arbeitsformen ab, unbenommen der Letztverantwortung der Pfarrleitung.

Dem Orga-Team sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Planung und Sorge für die Durchführung der Veranstaltungen und Aktionen der KjG Pfarrgemeinschaft
- Gewinnung von Leiter*innen und freien Mitarbeitenden

Zusammensetzun und Einberufung des Orga-Teams

Mitglied des Orga-Teams kann jedes Mitglied der Pfarrgemeinschaft werden. Das Orga-Team trifft sich nach Bedarf und wird von der Pfarrleitung einberufen und geleitet.

2.3.4 Die Pädagogische Leitungsrunde

Aufgaben der Pädagogischen Leitungsrunde

Die Pädagogische Leitungsrunde dient den Leiter*innen der einzelnen Gesellungs- und Arbeitsformen als Ort für:

²Das Amt der Geistlichen Leiterin und des Geistlichen Leiters kann von Personen wahrgenommenwerden, die eine theologische oder religionspäd. Ausbildung abg. haben.

- Erfahrungsaustausch
- Weiterbildung
- Informationen über die Situation der Mädchen und Jungen in der Pfarrgemeinde
- Reflexion der Gruppenarbeit und des eigenen Leitungsverhaltens

Zusammensetzung und Einberufung der Pädagogischen Leitungsrunde

Zur pädagogischen Leitungsrunde gehören:

- Die Pfarrleitung
- Die Leiter*innen der einzelnen Gesellungs- und Arbeitsformen

Gäste können von der Pädagogischen Leitungsrunde eingeladen werden. Die Pädagogische Leitungsrunde wird regelmäßig, mindestens viermal im Jahr, von der Pfarrleitung einberufen und geleitet.

2.3.5 Der Kindersenat

Der Kindersenat dient der Kindermitbestimmung in der Zeit zwischen den Mitgliederversammlungen. In den Kindersenat können Dauermitglieder der KjG Pfarrgemeinschaft bis einschließlich 12 Jahre gewählt werden. Die stimmberechtigten Mitglieder des Kindersenats werden auf der Mitgliederversammlung von den bis einschließlich 12 Jahre alten Dauermitgliedern für die Dauer von einem Jahr gewählt.

Aufgaben des Kindersenates

Zu den Aufgaben des Kindersenats gehören:

- Anliegen von Kindern in Pfarrleitungs- und Pädagogischer Leitungsrunde einbringen
- Beratende Funktion bei Aktionen und Veranstaltungen für Kinder in der KjG Pfarrgemeinschaft

Zusammensetzung und Einberufung des Kindersenats

Der Kindersenat ist paritätisch zu besetzen, ihm gehören mindestens an: Stimmberechtigt:

- 2 Jungen
- 2 Mädchen

Die Aufgaben des Kindersenates können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Ämter besetzt sind. Von der Verpflichtung zur Parität sind die KjG Pfarrgemeinschaften ausgenommen, in denen nur Mädchen oder Jungen vertreten sind. Der Kindersenat wird regelmäßig, mindestens zweimal im Jahr, von der Pfarrleitung einberufen und von einem Mitglied der Pfarrleitung geleitet.

KjG auf mittlerer Ebene

3.1 KjG Arbeitsgemeinschaften

Die KjG Pfarrgemeinschaften des Diözesanverbandes können zur besseren Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf der mittleren Ebene Arbeitsgemeinschaften bilden. Sie führt den Namen "Katholische junge Gemeinde (KjG) Arbeitsgemeinschaft N.N.". Das Vebandszeichen ist der Seelenbohrer.

Vordringliche Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft ist die Unterstützung, Förderung und Koordinierung der Arbeit der KjG Pfarrgemeinschaften.

Die Arbeitsgemeinschaft hat keine Beitragshoheit.

Alle beteiligten KjG Pfarrgemeinschaften müssen der Arbeitsgemeinschaft im Rahmen der Grundlagen und Ziele der KjG, sowie der Satzung der KjG Diözesanverband Regensburg eine eigene Satzung geben. Die Satzungsgebung muss einstimmig auf einer Konferenz der beteiligten Pfarreien beschlossen werden. Satzungsänderungen sind dann mit einer 2/3 Mehrheit möglich.

Die Satzung muss enthalten:

- Anerkennung und Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der KjG
- Die Mitgliedschaft im KjG Diözesanverband Regensburg
- Die Zugehörigkeit zum BDKJ
- Eine mindestens jährlich stattfindende Konferenz der beteiligten Pfarrgemeinschaften, bei der die Geschäftsordnung der Diözesankonferenz der KjG Diözesanverband Regensburg gilt
- Die Wahl einer paritätisch zu besetzenden Leitung

Die Satzung bedarf der Zustimmung der Diözesanleitung. Gegen die Entscheidung der Diözesanleitung kann beim Diözesanausschuss Einspruch erhoben werden. Der Diözesanausschuss entscheidet abschließend. Zur Satzungsgebung ist die Diözesanleitung anzuhören.

Der Arbeitsgemeinschaftskonferenz sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

• Erfahrungsaustausch und Koordinierung der Arbeit der beteiligten KjG Pfarrgemeinschaften

- Beratung der Arbeit des Diözesanverbandes
- Beratung und Beschlussfassung über Veranstaltungen und Aktionen der Arbeitsgemeinschaft
- Planung von Schulungen für die Verantwortlichen der KjG Pfarrgemeinschaften
- Beratung und Beschlussfassung über die Finanzen der Arbeitsgemeinschaft
- Entgegennahme des Berichtes der Arbeitsgemeinschaftsleitung

3.2 KjG Bezirksverbände

Der Diözesanverband kann sich in Bezirksverbände gliedern. Dafür gelten die entsprechenden Bestimmungen der Satzung des Bundesverbandes.

KjG in der Diözese

Der Diözesanverband der Katholischen jungen Gemeinde ist der Zusammenschluss der KjG Pfarrgemeinschaften in der Diözese.

Der Diözesanverband ist Mitglied im Bundesverband der Katholischen jungen Gemeinde und im Diözesanverband des BDKJ.

Er führt den Namen "Katholische junge Gemeinde (KjG) Diözesanverband Regensburg". Das Verbandszeichen ist der Seelenbohrer.

Aufgabe des Diözesanverbandes ist die Unterstützung, Förderung und Koordinierung der Arbeit der KjG Pfarrgemeinschaften und der Arbeitsgemeinschaften der KjG Pfarrgemeinschaften und deren Vertretung in Kirche und Gesellschaft.

4.1 Die Organe des Diözesanverbandes

Die Organe des Diözesanverbandes sind die Diözesankonferenz, der Diözesanausschuss und die Diözesanleitung.

4.1.1 Die Diözesankonferenz

Die Diözesankonferenz ist das oberste beschlussfassende Organ des Diözesanverbandes. Sie trifft im Rahmen der Grundlagen und Ziele, sowie der Satzung des Bundesverbandes und der Beschlüsse der Bundeskonferenz die grundlegenden Entscheidungen über die Arbeit des Diözesanverbandes.

Aufgaben der Diözesankonferenz

Der Diözesankonferenz sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Beschlussfassung über:
 - die Diözesansatzung
 - den Diözesanbeitrag
 - die Jahresplanung
 - das Schulungsprogramm
 - gemeinsame Aktionen

- die Einrichtung und Auflösung von diözesanen Teams und Arbeitsgruppen
- Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Diözesanleitung und des Diözesanausschusses
- Entgegennahme des Finanzberichtes
- Entlastung der Diözesanleitung
- Wahl:
 - der Diözesanleitung
 - des Diözesanausschusses
 - des Wahlausschusses
 - der Kassenprüfung
 - der Delegierten für die Bundeskonferenz, den Bundesrat und die Mitgliederversammlungen der Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V. und sowie für die Diözesanversammlung des BDKJ
 - der Delegierten der Mitgliederversammlung der KJG Landesstelle e.V., sofern die Diözesanleitung unbesetzt ist
 - ggf. der Mitglieder von Sachausschüssen
- Abwahl einzelner Mitglieder der Diözesanleitung beziehungsweise des Diözesanausschusses

Ausschüsse

Die Diözesankonferenz kann für bestimmte Aufgaben paritätisch besetzte Sachausschüsse einrichten. Sachausschüsse zu geschlechtsspezifischen Belangen sind hiervon ausgenommen. Den Vorsitz der Sachausschüsse hat ein Mitglied der Diözesanleitung inne, dieser kann delegiert werden.

Der Wahlausschuss leitet die Wahlen. Der Wahlausschuss ist paritätisch zu besetzen. Den Vorsitz des Wahlausschusses hat ein Mitglied der Diözesanleitung inne, dieser kann delegiert werden.

Zusammensetzung der Diözesankonferenz

Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind:

- 2 Delegierte pro KjG Pfarrgemeinschaft
- Die Mitglieder der Diözesanleitung

Die Delegation ist folgendermaßen zu besetzen:

- 1 weibliches Mitglied der Pfarrleitung bzw. von Pfarrleitung oder Mitgliederversammlung delegierte Frau
- 1 männliches Mitglied der Pfarrleitung bzw. von Pfarrleitung oder Mitgliederversammlung delegierter Mann

Von der Verpflichtung zur Parität sind die KjG Pfarrgemeinschaften ausgenommen, in denen nur Mädchen und Frauen oder Jungen und Männer vertreten sind. Beratende Mitglieder sind:

- Die Diözesanreferent*innen
- Die Mitglieder des Diözesanausschusses
- Ein Mitglied von Sachausschüssen und diözesanen Projektgruppen
- Ein Mitglied der Bundesleitung der Katholischen jungen Gemeinde
- Ein*e Vertreter*in des Landesvorstandes der KjG-Landesarbeitsgemeinschaft Bayern
- Ein Mitglied des BDKJ Diözesanvorstandes
- Der*die Vorsitzende des Vereins zur Förderung der Katholischen jungen Gemeinde in der Diözese Regensburg e.V.
- Je ein Mitglied der diözesanen Teams und Arbeitsgruppen ¹
- Je ein Mitglied der Leitung der Arbeitsgemeinschaften der Pfarreien ¹

Gäste können von der Diözesanleitung eingeladen werden.

Einberufung und Ablauf der Diözesankonferenz

Die Diözesankonferenz tritt mindestens einmal jährlich zusammen und wird von der Diözesanleitung einberufen und geleitet. Sie ist in der Regel öffentlich. Eine außerordentliche Diözesankonferenz muss einberufen werden, wenn der Diözesanausschuss oder ein Drittel der Pfarrgemeinschaften dies beantragen. Der Ablauf der Diözesankonferenz regelt sich nach der Geschäftsordnung.

Änderung der Satzung des Diözesanverbandes

Änderungen der Diözesansatzung können nur beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen und der Änderungsantrag den Mitgliedern der Diözesankonferenz mindestens vier Wochen vorher schriftlich mitgeteilt worden ist.

4.1.2 Der Diözesanausschuss

Der Diözesanausschuss berät im Rahmen der Grundlagen und Ziele und der Beschlüsse der Diözesankonferenz über die Arbeit und beschließt über laufende wichtige Angelegenheiten des Diözesanverbandes.

¹Das jeweilige Mitglied muss Dauermitglied im KjG Diözesanverband Regensburg sein

Aufgaben des Diözesanausschusses

Dem Diözesanausschuss sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Planung und Vorbereitung der Diözesankonferenz
- Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Diözesankonferenz
- Beschlussfassung über den Etat des Diözesanverbandes
- Schlichtung und Entscheidung bei Konfliktfällen ²

Zusammensetzung des Diözesanauschusses

Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind:

- 4 weibliche Mitglieder der Pfarrleitungen bzw. Mitglieder einer Pfarrgemeinschaft, die von der Mitgliederversammlung ein Mandat erhalten haben. Von diesen sollte mindestens eine Person Geistliche Leiterin sein.
- 4 männliche Mitglieder der Pfarrleitungen bzw. Mitglieder einer Pfarrgemeinschaft, die von der Mitgliederversammlung ein Mandat erhalten haben. Von diesen sollte mindestens eine Person Geistlicher Leiter sein.
- Die Mitglieder der Diözesanleitung

Beratende Mitglieder sind:

• Die Diözesanreferent*innen

Die Aufgaben des Diözesanausschusses können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Stellen besetzt sind.

Das Mindestalter für den Diözesanausschuss liegt bei 16 Jahren. Von den stimmberechtigten Mitgliedern des Diözesanausschusses, die nicht Teil der Diözesanleitung sind, muss aber mindestens ein Mitglied, unabhängig des Geschlechts, voll geschäftsfähig sein.

Gäste können von der Diözesanleitung oder dem Diözesanausschuss eingeladen werden. Die Vertretungen der Pfarrgemeinschaften werden von der Diözesankonferenz für zwei Jahre gewählt. Die Wahl ist persönlich; eine Vertretung im Diözesanausschuss ist nicht möglich. Mit dem Wegfall der Voraussetzung für den Diözesanausschuss erlischt die Mitgliedschaft im Diöze- sanausschuss.

Einberufung und Ablauf des Diözesanausschusses

Der Diözesanausschuss tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich zusammen. Er wird von der Diözesanleitung mindestens 14 Tage vorher einberufen. Den Vorsitz hat die Diözesanleitung.

 $^{^2\}mathrm{Betroffene}$ Mitglieder haben bei der Entscheidung kein Stimmrecht

4.1.3 Die Diözesanleitung

Aufgaben der Diözesanleitung

Zu den Aufgaben der Diözesanleitung gehören insbesondere:

- Leitung und Geschäftsführung des Diözesanverbandes im Rahmen der Grundlagen und Ziele des Verbandes, sowie der Satzung und der Beschlüsse der Organe des Bundes- und Diözesanverbandes
- Vertretung des Diözesanverbandes im Bundesverband
- Vertretung des Diözesanverbandes im BDKJ auf Diözesanebene
- Vertretung des Diözesanverbandes in der Landesarbeitsgemeinschaft der KjG
- Vertretung des Diözesanverbandes in Kirche und Gesellschaft

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Diözesanleitung mit Zustimmung des Diözesanausschusses Referent*innen, Sachbearbeitende sowie Mitarbeitende berufen.

Zusammensetzung der Diözesanleitung

Zur Diözesanleitung gehören:

- 3 Diözesanleiterinnen, wovon eine Geistliche Leiterin ³ ist
- 3 Diözesanleiter, wovon einer Geistlicher Leiter ⁴ ist

Die Aufgaben der Diözesanleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Ämter besetzt sind. Mindestens ein Mitglied der Diözesanleitung muss voll geschäftsfähig sein.

Kann eine Stelle der Geistlichen Leitung nicht besetzt werden, kann eine weitere Diözesanleitung gewählt werden. Kann keine der beiden Geistlichen Leitungsstellen besetzt werden, entscheidet die Diözesankonferenz, welche Position bis zur nächsten Wahl unbesetzt bleibt.

Die Diözesanleitung wird von der Diözesankonferenz für zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder der Diözesanleitung können ihren Rücktritt nur vor der Diözesankonferenz erklären.

Kontakt zu KjG Pfarrgemeinschaften

Die Wahrnehmung der Kontakte zu den KjG Pfarrgemeinschaften ist Aufgabe von Diözesanleitung und gewähltem Diözesanausschuss. Bei Bedarf können weitere interessierte KjG Mitglieder, vorzugsweise mit Erfahrung in der KjG Pfarreiarbeit, mit dieser Aufgabe betraut werden.

³Das Amt der Geistlichen Leiterin kann von Frauen wahrgenommen werden, die eine theologische oder religionspädagogische Ausbildung abgeschlossen haben.

⁴Das Amt des Geistlichen Leiters kann von Männern wahrgenommen werden, die eine theologische oder religionspädagogische Ausbildung abgeschlossen haben. Derzeit kann dieses Amt in Absprache mit dem bischöflichen Stuhl nur von ordinierten, katholischen Priestern wahrgenommen werden.

4.2 Auflösung des Diözesanverbandes

Zu einer Auflösungsversammlung des Diözesanverbandes muss mindestens 28 Tage vorher schriftlich eingeladen werden. Der Einladung ist eine Begründung hinzuzufügen. Drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen der Auflösung zustimmen. Das weitere Vorgehen im Falle der Auflösung regelt die Satzung des Bundesverbandes.

Schlussbestimmungen

Die Neufassung der Satzung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die Bundeskonferenz der Katholischen jungen Gemeinde 2017 in Kraft.